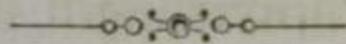


der Buchdrucker das Papier liefert, bringt er es beim Preis-  
machen nur nach seinen Auslagen in Anrechnung. Gibt der  
Druckbesteller das Papier, so hat der Buchdrucker auch den  
etwaigen ungedruckten Ueberschuß, die Defekte und das Manu-  
latur wieder abzuliefern und zu verrechnen; nur die zum Zu-  
richten und den Revisionen nöthigen Bogen dürfen abgehen.  
Das Manco muß er ersetzen.



#### XIV. Ankauf bestehender und Einrichtung neuer Buch- druckereien.

297. Was ist beim Ankauf einer Buchdruckerei zu beachten?

Beim Ankauf einer Buchdruckerei kommt der reelle Ma-  
terialwerth meistens weniger in Betracht, als die damit ver-  
bundenen bestimmten Arbeiten, z. B. Wochenblätter, Arbeiten  
für Behörden, Verlag von stets gangbaren Werken, als Schul-,  
Gefang- und Gebetbüchern, und sonstige Vortheile.

298. Nach welchem Maßstabe wird der reelle Werth abgeschätzt?

Die Schriften werden als Zeug nach dem Gewicht berech-  
net, der Zentner zu 10 bis 12 Thlr. (18 bis 21 Fl. rh.);  
wenn jedoch ein großer Theil davon noch in brauchbarem Zu-  
stande ist, so wird in Rücksicht darauf ein Viertel bis zur Hälfte  
des Zeugwerthes hinzugerechnet. Die Pressen und Maschinen  
werden ebenfalls nach ihrer Beschaffenheit je mit der Hälfte  
oder drei Viertel ihres Anschaffungspreises berechnet, die übrige  
Geräthe in demselben Verhältniß; die Papiervorräthe nach  
ihrem vollen Werthe. Bei der Erwerbung bestehender Ge-  
schäfte werden öfters Nachschaffungen und veränderte Einrich-  
tungen nach den Ansichten und Bedürfnissen des neuen Be-  
sizers nöthig. Sind feste Arbeiten oder Verlag mit dem